

Studienplan zum Studiengang Master of Science in Business and Economics

vom 1. August 2009 (Stand 1. Januar 2026)

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22. August 2024 (Studienreglement WISO Fakultät [RSL WISO 24]), [Fassung vom 22.08.2024]

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeiner Teil

FUNKTION UND INHALT

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt den fächerübergreifenden Studiengang Master of Science in Business and Economics (in der Folge M Sc Business and Economics) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

² Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium M Sc Business and Economics.

ORGANISATION UND UMFANG

Art. 2 ¹ Die Departemente Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre bieten gemeinsam auf Masterstufe ein Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS-Punkten an. [Fassung vom 13.12.12]

FORM DER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 3 ¹ Studienleistungen werden nach Arbeitsaufwand wie folgt bemessen: [Fassung vom 13.12.12]

- a Vorlesungen: 1.5 bis 6 ECTS-Punkte, [Fassung vom 13.12.12]
- b Seminare: 4 bis 6 ECTS-Punkte, [Fassung vom 13.12.12]
- c Kolloquien und Forschungspraktika: 2 bis 8 ECTS-Punkte, [Fassung vom 13.12.12]
- d Übungen: 1.5 bis 3 ECTS-Punkte, [Fassung vom 13.12.12]
- e Literaturstudien (vgl. Art. 29 Abs. 2 RSL WISO 24): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar), [Fassung vom 22.08.2024]

f Sonderstudien (vgl. Art. 29 Abs. 2 RSL WISO 24): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Sonder- und Literaturstudien an Studiengang anrechenbar), [Fassung vom 22.08.2024]

g Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

Die genaue Anzahl von ECTS-Punkten, die im Zusammenhang mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erworben werden kann, wird von den Dozierenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

ANRECHNUNG VON
LEISTUNGSNACHWEISEN

Art. 4 ¹ Leistungsnachweise werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.

² Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 41 und 42 RSL WISO 24 geregelt. [Fassung vom 22.08.2024]

ANRECHNUNG
FAKULTÄTSFREMDER UND AUS-
WÄRTIGER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 5 ¹ Studienleistungen, die im Rahmen eines bereits abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs an der Universität Bern oder an einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule erbracht wurden, können nicht angerechnet werden.

² Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln Artikel 15ff. RSL WISO 24. [Fassung vom 22.08.2024]

³ In den beiden Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre kann maximal je die Hälfte der nach Artikel 9 frei wählbaren Lehrveranstaltungen durch auswärtige Studienleistungen erbracht werden. [Fassung vom 13.12.12]

⁴ Auswärtige Studienleistungen sind nur anrechenbar, wenn sie äquivalent zu den im Anhang aufgeführten Lehrveranstaltungen sind bzw. thematisch den Inhalten des Studiengangs M Sc Business and Economics entsprechen. [Fassung vom 13.12.12]

II. Masterstudium Business and Economics

1. Allgemeines

ZIEL UND UMFANG DES
STUDIUMS

Art. 6 ¹ Das Masterstudium dient der Vertiefung der betriebs- und volkswirtschaftlichen Kenntnisse, die im Bachelorstudiengang erworben wurden.

² Der Studiengang M Sc Business and Economics hat einen Umfang von 90 ECTS-Punkten.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 7 ¹ Studienvoraussetzung und Zulassung zum Masterstudium regelt Artikel 57 RSL WISO 24. [Fassung vom 22.08.2024]

² Zusätzlich zu Artikel 57 RSL WISO 24 gelten folgende Studienvoraussetzungen: [Fassung vom 22.08.2024]

a Das Bachelorstudium muss mit dem Majorfach Betriebswirtschaftslehre und dem Minorfach (mindestens 15 ECTS) Volkswirtschaftslehre oder umgekehrt abgeschlossen sein.

b Die Bachelorveranstaltungen gemäss Anhang 1 müssen je mit Erfolg abgeschlossen sein.

³ Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe müssen als Eintrittsvoraussetzung oder Vorbedingung zum Masterabschluss erbracht werden.

⁴ Die individuellen Zusatzleistungen, die Studierende der Universität Bern oder auswärtige Studierende gemäss Absatz 3 zu erbringen haben, werden auf Antrag der Departemente Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre durch die Prüfungskommission gemäss Art. 23 des Reglements über die Organisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FakR WISO) festgelegt. Die Zusatzleistungen werden nicht an den Masterstudiengang angerechnet.

ZUSÄTZLICHE
STUDIENVORAUSSETZUNG FÜR
STUDIERENDE MIT
AUSLÄNDISCHEM
STUDIENAUSWEIS
[Fassung vom 13.12.12]

Art. 7a ¹ Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem ausländischen Bachelorabschluss müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 7 für die Zulassung zum Masterstudiengang ein GMAT Testresultat vorweisen. Die notwendige Mindestpunktzahl wird in Anhang 3 festgelegt. [Fassung vom 21.08.25]

² Das Testresultat (Original oder beglaubigte Kopie) muss mit dem Bewerbungsdossier eingereicht werden. Andernfalls wird der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum Masterstudium zugelassen. Der Test kann nicht nachträglich absolviert und das Resultat nachgereicht werden. [Fassung vom 13.12.12]

2. Studium

STRUKTUR

Art. 8 ¹ Das Studium setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

a Lehrveranstaltungen: 70 ECTS-Punkte,

b Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

LEHRVERANSTALTUNGEN

Art. 9 ¹ Das Studium besteht aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen gemäss der Liste im Anhang 2 dieses Studienplans. Dabei müssen mindestens 30 ECTS in jedem der beiden Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre erbracht werden.

² Voraussetzung für einen Masterabschluss ist zudem jeweils ein Leistungsnachweis aus einem Seminar in Betriebswirtschaftslehre und einem Seminar in Volkswirtschaftslehre. [Fassung vom 13.12.12]

³ Eine Liste der Lehrveranstaltungen und Seminare findet sich in Anhang 2 dieses Studienplans. [Fassung vom 13.12.12]

MASTERARBEIT

Art. 10 ¹ Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten abgeschlossen. Die Masterarbeit ist im Fach Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre zu verfassen.

² Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden.

³ Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 35 RSL WISO 24 enthalten. [Fassung vom 22.08.2024]

⁴ Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 42 RSL WISO 24. [Fassung vom 22.08.2024]

3. Abschluss und Titel

ABSCHLUSS UND TITEL

Art. 11 ¹ Der Studiengang M Sc Business and Economics ist bestanden, wenn

- a allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss (Erbringung fehlender Studienleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2) erfüllt sind,
- b die unter Artikel 8 und 9 genannten Elemente mit Erfolg abgeschlossen wurden,
- c Leistungsnachweise der Masterstufe im Umfang von 90 ECTS-Punkten vorliegen,
- d die Masternote gemäss Absatz 2 mindestens 4,0 ist.

² Die Abschlussnote des M Sc Business and Economics wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 64 Abs. 2 RSL WISO 24). [Fassung vom 22.08.2024]

³ Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Science in Business and Economics, Universität Bern“ durch die Fakultät.

III. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 12 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2009 in Kraft.

ÄNDERUNGEN DIESES
STUDIENPLANS UND DESSEN
ANHÄNGE

Art. 13 ¹ Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

Bern,

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 13. Dezember 2012, in Kraft am 1. August 2013

Änderung vom 22. August 2024, in Kraft am 16. September 2024

Änderung vom 21. August 2025, in Kraft am 1. Januar 2026